

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 13. März 1877.)

1. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1877,
als Nachtrag zur Verordnung vom 13. Juni 1873, die Grund- und
Hypothekenbücher *ic.* betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. December 1876, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet.

Die in den §§. 99 und 104 der Regierungsverordnung vom 13. Juni 1873, die Grund- und Hypothekenbücher *ic.* betreffend, der Landesregierung übertragenen Obliegenheiten gehen auf das Kreisgericht über.

An diese Behörde sind demgemäß die Entwürfe der Grund- und Hypothekenbücher mit den Grund- und Hypothekensuchsacten, vor dem Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung zur Prüfung einzusenden (§. 99), ebenso die von den Gerichtsbehörden jährlich im Laufe des Monats Juli zu erstattenden Anzeigen über den Stand des Geschäftes zu richten (§. 104).

Greiz, den 23. Januar 1877.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

2. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Februar 1877,
den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuß
Aelterer Linie und dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Durch-
führung der Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem Großherzoglich Hessischen Staatsministerium zu Darmstadt wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine gleiche Vereinbarung getroffen worden, wie solche mit den Königreichen Preußen und Sachsen zufolge der Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. Juni vorigen Jahres (Gesetzsammlung S. 9) und vom 11. October vorigen Jahres (Gesetzsammlung S. 17) bereits besteht.